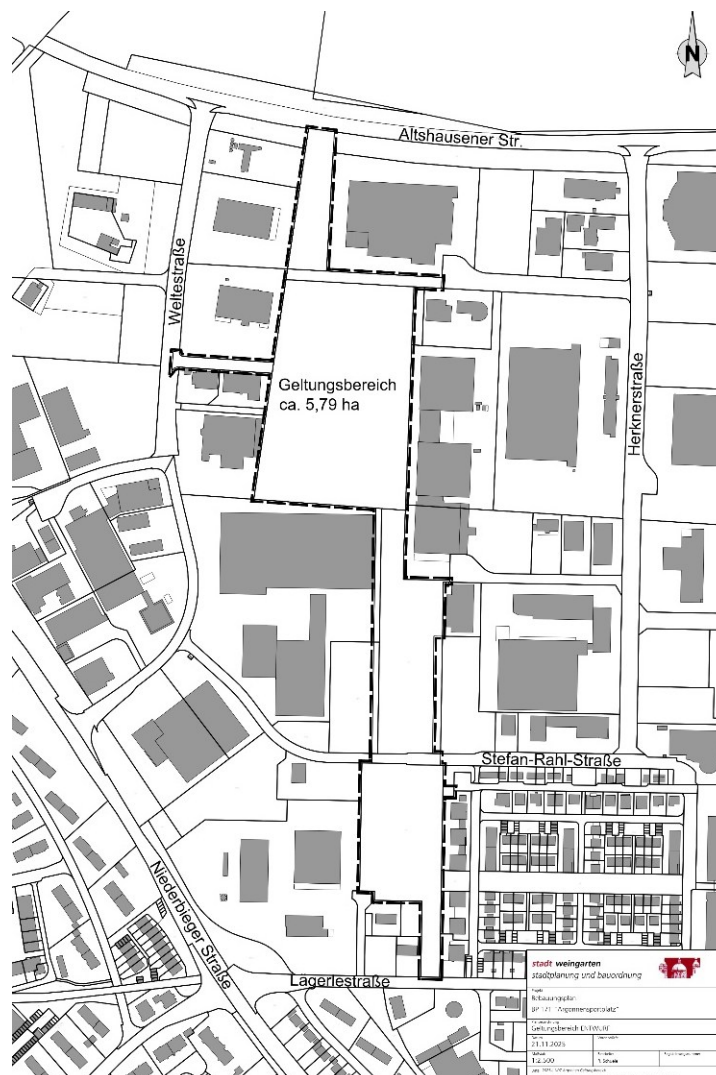


Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan BP 171 „Argonnensportplatz“
Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Weingarten hat am 27.04.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan BP 171 „Argonnensportplatz“, der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt wurde, sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) jeweils als eigenständige Satzung beschlossen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW).

Der Bebauungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und § 74 Abs. 7 LBO in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden, nicht maßstäblichen Übersichtsplan.



Übersichtsplan - räumlicher Geltungsbereich, ohne Maßstab

Der Bebauungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbeitrag sowie Grünordnungsplan (Planzeichnung und Textteil) und artenschutzrechtlichem Fachgutachten, den geotechnischen Berichten sowie der schalltechnischen Untersuchung und der Entwässerungskonzeption bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung, Sachgebiet Stadt- und Landschaftsplanung, Schussenstraße 9, 2. OG, Zi. Nr. 5, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann (m/w/d) kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung sowie alle Fachgutachten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Die Unterlagen können auch im Internet unter www.stadt-weingarten.de/b-plaene eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler gemäß § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gemäß vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.